

§ 6 K-FUG-VO

K-FUG-VO - Kärntner Fleischuntersuchungsgebührenverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.01.2023

Paragraph 6,

Wegentschädigung

1. (1) Dem Aufsichtsorgan gebührt für den Untersuchungsvorgang, je zurückgelegtem Kilometer des Weges, ein Kilometergeld in Höhe des amtlichen Kilometergeldes, sowie ein Zuschlag für den zeitlichen Mehraufwand in Höhe von 0,21 Euro.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at